

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung  
der Ordnung für die  
Besetzung von Professuren an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
(Berufungsordnung)

vom 21. August 2020

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die  
Besetzung von Professuren an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
(Berufungsordnung)**

**vom 21. August 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S.1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 28. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 44 vom 7. Dezember 2018) in der Fassung der Änderungsordnung vom 21. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 16 vom 2. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Zukünftig ausscheidende Hochschullehrer\*innen, deren Stelle wieder zu besetzen ist, dürfen der für diese Stelle zuständigen Berufungskommission nicht angehören. Im Falle einer vorgezogenen Wiederbesetzung kann im begründeten Einzelfall der\*die bisherige Stelleninhaber\*in beratendes Mitglied der Berufungskommission sein, sofern die verbleibende Dienstzeit noch mindestens fünf Jahre beträgt. Zu einzelnen Kommissionssitzungen oder Tagesordnungspunkten können im begründeten Einzelfall der\*die bisherige Stelleninhaber\*in in beratender Funktion hinzugezogen werden; die Gründe für die Erforderlichkeit sind im Protokoll festzuhalten. Tritt ein Kommissionsmitglied während der Tätigkeitsdauer der Kommission in den Ruhestand oder liegt ein Fall von Befangenheit vor, so scheidet es von Amts wegen aus der Kommission aus und muss durch ein vom Fakultätsrat gewähltes Mitglied ersetzt werden; § 11b HG ist zu beachten.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Sie findet auch auf bereits laufende Verfahren Anwendung.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juli 2020.

Bonn, 21. August 2020

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch